



Die Holzzeitschrift

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. V.)

Verlag: Holzhandels-Verlag, Berlin, N. O. 45, Unter den Eichen 122.
Kunzigen, die jedoch gespaltenes Holz solle 1 M., für den Weidmarkt 50 Pf. — Bei Wiederholungen Rabatt.

Holzmarkt

Von H. S. u. m. a. g. r. - Berlin,
Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Der „Holzmarkt“, das offizielle Organ von etwa 20 Verbänden der Holzhändler und Sägewerksbesitzer behandelt in mehreren Nummern die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat vom 16. Dezember. Darin wurde beschlossen, daß ein „Ausnahmefür Holz- und Forstwirtschaft“ gebildet wird. Bei der Beantwortung des Antrages schied Herr Reichswirtschaftsrat einen entsprechenden Bescheid mit zu machen. In der Nummer wurde mit einer Ausnahme von allen Mitgliedern der heutige Zustand mit Recht als Holzmarkt bezeichnet.

Dieser Ausdruck ist anscheinend vielen Beteiligten auf die Nerven gefallen und es scheint sich eine Aussprache in der Presse zu entwickeln, die zur Klärung der Sache beiträgt. Die Frage der Holzpreise ist so brennend, daß auch die Schuldenfaden alles tun, um sich reinzuwaschen und die Schuld auf andere abzuwälzen.

Das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Jagd wendet sich in einem Rundschreiben gegen die Anschuldigung des Holzhandels und sagt, „daß der Staat weder mit der Steigerung der Preise vorangehen sei, noch wolle er in der Senkung der Preise vorangehen, weil das billige Holz sofort aufgekauft und auf irgend eine Weise zu höherem Preise weiter veräußert würde. Dadurch würden Privatunternehmern Wertschöpfungen auf Kosten der Allgemeinheit in den Schoß fallen. Die Forstverwaltung habe getan, was möglich war, zur Verbilligung großer Posten Holz für gemeinnützige und Unterstützungszwecke. Beispielsweise habe sie 400000 Raummeter zu dem verhältnismäßig billigen Preise von 150 M. für Stadelungen zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden und werden große Posten Brennholz den Gemeinden für die minderbemittelte Bevölkerung zu den billigsten Preisen abgegeben. U. a. erhielt die Stadt Berlin große Mengen Brennholz für Minderbemittelte zum Preise von 20 M. für das Raummeter. Freilich keilte sich der Preis für dieses Holz beim Verkauf an die Verbraucher auf 40. Für diese starke Preiserhöhung sei die Forstverwaltung aber nicht verantwortlich zu machen.“

Interessant ist nun, daß der „Holzmarkt“ in einer „Anmerkung der Schriftleitung“ den vorstehenden Ausführungen zustimmt. Der Holzmarkt und noch mehr der Holzhandel können auch anders. Man paßt sich der Situation anscheinend an. Wenn dem Holzhandel der Vorwurf gemacht wird, daß er übermäßige Gewinne erzielt, so weist er auf die teuren Rundholzpreise und die hohen Arbeitslöhne hin. Diese lassen kaum Aussicht des Holzhandels keine Senkung der Preise zu. Bei der Verteidigung der hohen Holzpreise kämpfen die Holzhändler auf der Seite der Gemeinden und der Privat-Waldbesitzer und rechnen hauptsächlich nach, daß der Rundholzpreis plus Arbeitslohn für Laufen,

Transport und Schneiden den hohen Preis für Schnittware bedingen. Dann sagen auch die Holzhändler, solange die Rundholzpreise nicht niedriger werden, solange der Staat nicht den Anfang macht, kommen wir von diesen hohen Preisen nicht herunter. Wie oft ist schon eine Forderung des Verteilungsverfahrens verlangt worden!

Nach unserer Auffassung ist es auch nicht richtig, daß nur die Rundholzpreise die Teuerung allein herbeigeführt haben. Ganz gewiß hat auch der Holzhandel und die Sägewerksindustrie ein gut Teil Schuld an dieser Preissteigerung. Es ist auch falsch, daß nur der illegitime Handel die Preise hoch getrieben hat. Die Preise sind von Monat zu Monat gestiegen, ungeachtet, ob in dieser Zeit Holzverkäufe stattfanden oder nicht. Uns scheint, daß nicht einzelne Schuld daran sind, sondern daß sehr viele sich in dieser Schuld teilen. Die Frage muß ganz leidenschaftslos

Herzliche Glückwünsche
zum Neuen Jahr
sendet allen Mitgliedern, Freunden und Lesern unserer „Zeitschrift“
Der Hauptvorstand. Die Redaktion.

geprüft und mit aller Sachlichkeit behandelt werden. Forstwirtschaft, Holzhandel, holzverarbeitende Industrie und die beteiligte Arbeiterschaft haben ein Interesse an der Klärung dieser ungesunden Entwicklung; denn alle Teile sind aufeinander angewiesen. Neben der Kohle ist das Holz das wichtigste Rohprodukt, an welchem die Allgemeinheit in hohem Maße interessiert ist. Jeder Deutsche empfindet diesen Zustand, denn letzten Endes braucht jeder eine Wohnung, Möbel, Papier oder Brennholz. Dadurch, daß der eine Teil sich hinter dem andern versteckt oder die alleinige Schuld dem andern zuschiebt, wird der Zustand nicht geändert. Erkennen wir die Ursache, dann wissen wir auch, wo der Hebel angegriffen werden muß, um eine Besserung herbeizuführen.

Herr Michalski, einer der hervorragendsten Köpfe des Holzhandels hat uns als Sachverständiger im gemeinsamen Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats auseinandergesetzt, daß der Holzhandel einen angemessenen Gewinn erzielen müsse, weil hier das Kapital nur einmal im Jahre umgeschlagen werden kann. Im Spätherbst wird das Holz gekauft, im Winter wird es gefällt, dann kommt der Transport und die Verarbeitung auf der Sägemühle. Dann muß es aufgestapelt eine Zeit lang liegen, ehe es trocken und verkaufsfähig ist. Diese Darstellung ist dem Fachmann einleuchtend und gar nicht anzuzweifeln. Wenn diese Tatsache feststeht, wie ist dann zu erklären, daß die Schnittware wie folgt gestiegen ist:

Schnittholzpreise nach dem Fachblatt „Die Holzwelt“:

1919 Juli	M 260.—
August	„ 300.—
Oktober	„ 450.—
Dezember	„ 750.—
1920 Januar	„ 1000.—
Februar	„ 1300.—
April	„ 1600.—

und schließlich Preise von M 2000.— und mehr. Inzwischen sind die Preise herunter, aber auch wieder hinaufgegangen. Bei vorstehend genanntem Schnittholz kann es sich nur nach der Feststellung des Herrn Michalski um Wetter handeln, welche aus dem Winter 1918/19 eingelaufenen Rundholz hergestellt waren.

Es wird gewöhnlich eingewendet, daß nur der illegitime Holzhandel (die Schieber) diese Preissteigerung bewirkt haben. Die Verbraucher behaupten übereinstimmend das Gegenteil. Bei allen Holzhändlern war vorstehende oder eine ähnliche Preissteigerung zu verzeichnen. Es scheint also, daß die Bemerkung in dem oben erwähnten Rundschreiben, „daß das billige Holz des Staates selbstverständlich sofort aufgekauft und auf irgend eine Weise zu höherem Preise weiter veräußert würde“, angeht, diese Tatsache nicht unbegründet ist. Wenn der teure Holzpreis überhaupt gerechtfertigt und als unabänderlich hingenommen werden müßte, dann würden auch wir dem verschuldeten Staatskassier lieber den Gewinn gönnen, wie einzelnen Privatunternehmern.

Die teuren Rohholzpreise werden aber auch von den waldbesitzenden Gemeinden und den Privat-Waldbesitzern genommen, die ein glänzendes Geschäft machen. Wir haben bei einer früheren Gelegenheit in der „Zeitschrift“ eine Gemeinde namhaft gemacht, die aus dem Holzverkauf ihres Gemeindeforstes soviel Gewinn erzielte, daß jedem Bürger des Dorfes M 1600.— aus der Gemeindeförderung bezahlt wurden. Außerdem ist der Anschluß an elektrischen Werk beschloffen worden und erhält nach jeder Bürger des Dorfes 5 Lampen gratis. Im Ernst kann niemand behaupten, daß dieses eine gesunde Entwicklung sei; denn eine Gemeinde zahlt Geld an die Einwohner, während die andere nicht weiß, was sie für Steuern erheben soll, um nur ihre Unkosten zu decken.

Nun wird sowohl im Holzmarkt wie von anderer Seite behauptet, der Holzpreis richte sich nach den Valutawankungen. Das ist natürlich Unsinn; gewiß hat das einen Einfluß, der aber nur in ganz geringem Maße in die Erscheinung treten kann. Das Holz ist ein Urprodukt, welches bei uns im Walde wächst, dort geschlagen und weiter verarbeitet wird. Der gestiegene Arbeitslohn rechtfertigt auch eine dementsprechende Teuerung, aber der Starb der Valuta beeinträchtigt bis dahin den Preis des Holzes überhaupt nicht. Es mag gedreht und geberdet werden, wie man will, die jetzigen Preise sind gänzlich ungerechtfertigt und lassen sich nicht begründen. Ein Beispiel für viele: Das Brubenzholz, wel-

des zum Abbau einer Tonne Kohlen gebraucht wurde, kostete vor dem Kriege 40 Wg. Jetzt kommt auf eine Tonne Kohlen über 20 Mark Holz; das ist genau das Doppelte. Inwieweit nun der Rohholzpreis im Walde und der Händlerverdienst daran beteiligt sind, sei hier nicht untersucht. Es genügt die Feststellung der Tatsache, woraus hervorgeht, daß an einer oder auch mehreren Stellen gewaltige Verdienste hängen bleiben; die Allgemeinheit muß es bezahlen!

Die meisten Interessenten sträuben sich gegen einen zwangsweisen Abbau mit der Begründung, man soll das der Entwicklung überlassen, denn, so behauptet man, Angebot und Nachfrage werden die Preise schon von selbst regeln. Das ist unter den heutigen Verhältnissen eine vollständig falsche Auffassung. Gerade wegen der teuren Holzpreise liegt die Produktion in vielen Zweigen der holzverarbeitenden Industrie brach. Wäre das Holz nur um so viel verteuert, wie der Arbeitslohn, dann würde im Tischlereibetriebe bedeutend mehr produziert wie heute und wir hätten die große Anzahl der Arbeitslosen nicht. Dasselbe gilt für die Herstellung von Wohnhäusern. Der Hinweis, daß der Prozentsatz des Holzes beim Neubau eines Hauses so gering sei, daß dadurch der Preis im ganzen sehr wenig beeinflusst sei, ist irreführend. Wenn andere Baumaterialien zu teuer sind, dann ist das noch keine Begründung für die Verteuerung des Holzes.

Nun geht das Bestreben des Holzhandels dahin, ein möglichst großes Ausfuhrkontingent zu erlangen. Man behauptet: „Wir erstickten im Holz“ und möchte deshalb die Grenzen aufheben, um den Preis im Inlande möglichst hoch zu halten. Das ist nicht nur unsere Auffassung, sondern auch die Auffassung, die allgemein in Verbraucherkreisen vorherrscht. Im „Holzmarkt“ Nr. 298 wird in der dritten Beilage das Ergebnis des Neustreiter Holztermins besprochen und gesagt, „daß im vorigen Herbst die allerteuersten, zugleich aber vorzüglichsten Lose mit M 420 pro Festmeter bewertet wurden. Jetzt erlebte man Preise von über M 700.—. Der große Saal konnte die Bieter kaum fassen, auch die Bühne war besetzt und selbst von der Galerie herunter pfeiferte man die hohen Gebote den Versteigerungssteuern zu. Es waren über 200 Bieter anwesend, davon sicher 150 einste Käufer.“ Wenn man dieses liest, dann hat man nicht den Eindruck, als ob die Holzhändler im Holz erstickten; denn sonst wäre es doch unverständlich, daß sie so hohe Preise bezahlen, wo sie doch nicht wissen können, ob sie jemals das Geld wieder erhalten. Auf keinem Gebiete gibt es soviel Widersprüche aufzuklären wie auf dem Gebiete der Holzwirtschaft. Jedes Verlangen der holzverarbeitenden Industrie an den Holzhandel auf Befriedigung ihrer berechtigten Wünsche wird abgewiesen, sobald der Holzhandel sich dadurch auch nur irgendwie bedrängt fühlt.

Ein größerer Widerstreit der Meinungen ist kaum irgendwo vorhanden. Die staatlichen Verwaltungen sowohl wie die Gemeinden und privaten Waldbesitzer sagen, wir können den Preis nicht abbauen, denn das Holz wird doch immer weiter veräußert. Der Holzhandel sagt, wir können nicht heruntergehen, weil die Rundholzpreise zu hoch sind und andererseits die holzverarbeitende oder Papierindustrie doch nicht billiger verkauft. Die Holzleute sagen wieder, wir können nicht billiger produzieren, weil das Schnittholz oder Papierholz zu teuer ist. So kämpft jeder für sich gegen die anderen und, wenn es in den Kram paßt, mit dem einen zusammen nach der anderen Seite und das Resultat ist, die Holzpreise werden gehalten, die Allgemeinheit zahlt die Kosten. Wo es der Verdienst betrifft, wird Muckelz und, wie wir es in Berlin das Bieren sehen konnten, jertiger Muckelz zu Brennholz geschliffen. Der Staat ist die Hauptrolle. Hoffentlich geht es nicht so verdammt schlecht aus für Holz und Holzhandel. Klarheit in dieses Land zu bringen wäre Mittel und Wege zu finden, um die schädlichen Auswirkungen der Holzpreise zu beseitigen.

Die Zusatzsteuer in Württemberg vom einkommensteuerfreien Mindesteinkommen.

Das Reichseinkommensteuergesetz läßt bei allen Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens einen Betrag von 1500 M steuerfrei. Der steuerfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen dem des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um 500 M. Um weitere 200 M, also auf 700 M, erhöht sich der Betrag, wenn das steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen 10 000 M im Jahr nicht übersteigt und zwar für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Nach einer dem Reichstag zugegangenen Novelle zur Reichseinkommensteuer soll der Betrag von 500 M auf 1000 M und der von 700 M auf 1200 M erhöht werden, doch ist darüber noch nicht entschieden.

Wichtig ist, daß dieses steuerfreie Mindesteinkommen dem Besteuerungsrecht der Gemeinden unterliegt. Die Wohnsitzgemeinden können nach § 30 des L.St.G. beschließen, eine Steuer von demjenigen Mindesteinkommen, das von der Reichseinkommensteuer nicht erfasst wird, zu erheben, soweit dies nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen wird. Die steuerfreien Einkommensanteile von 700 M dürfen jedoch nicht besteuert werden. Bei der bedrängten Finanzlage der Gemeinden ist wohl nicht damit zu rechnen, daß ein Landesgesetz den Gemeinden das Recht nimmt, diese einkommensteuerfreien Einkommensanteile zu besteuern. In Württemberg ist es auf Grund von Art. 5 Abs. 3 des am 17. Dezember 1920 vom Landtag beschlossenen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz nun zwar eine Pflicht der Gemeinden, diese Zusatzsteuer zu erheben, wenn sie eine Erhöhung ihres Gemeindeanteiles wollen. Ueber den Begriff „Gemeindeanteil“ einige Bemerkungen.

Der Staat und die Gemeinden werden an dem vom Reich überwiesenen Ertrag (Gesamtlandesanteil) der Einkommen- und der Körperschaftsteuer wie folgt beteiligt:

1. Der Staat erhält als Staatsanteil den ihm nach L.St.G. § 56 Abs. 2 gewährten Mindestbetrag, der dem örtlichen, tatsächlich eingegangenen Aufkommen an staatlicher Einkommen-, Vermögen- und Kapitalsteuer im Rechnungsjahr 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. entspricht.

2. Jede Gemeinde erhält als Gemeindeanteil den ihr nach Art. 57 des L.St.G. bis 1. April 1921 zu gewährleistenden Anteil für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922. Der Gemeindeanteil bemisst sich nach dem örtlichen, tatsächlich eingegangenen Aufkommen an Gemeindeeinkommen- und Gemeindekapitalsteuer im Rechnungsjahr 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H.

Zur Erhöhung des Gemeindeanteils wird durch den Staatshaushaltplan ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt, der für das Rechnungsjahr 1920 auf 24 Millionen Mark festgesetzt wird. Von dem überwiesenen Betrag wird der einzelnen Gemeinde ein Anteil zugewiesen, der nach dem Aufkommen der Staatseinkommensteuer im Rechnungsjahr 1919 in der Gemeinde berechnet und für das Rechnungsjahr 1920 auf höchstens 10 v. H. dieses Aufkommens bemessen wird. Die Erhöhung wird in Hundertteilen dieses Anteils festgesetzt und beträgt das Zehnfache des über 12 v. H. hinausgehenden Gemeindeumlages. Der etwaige Rest fließt in einen Ausgleichsstock, der geschaffen wurde, um bedürftigen Gemeinden entgegen zu kommen. Der Gemeindeanteil kann unter bestimmten Voraussetzungen dann für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 weiter erhöht werden, wenn zwei Drittel des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer den dem Staat und der Gemeinde gewährtesten Mindestbetrag übersteigen. Der Hundertteil beträgt das Fünffache des über 12 v. H. hinausgehenden Gemeindeumlages; er darf höchstens auf 30 v. H. steigen und ist entsprechend zu kürzen, wenn der Staatsanteil in

der Gemeinde durch diese Berechnung gemindert würde.

Eine der Voraussetzungen zur Erhöhung des Gemeindeanteils ist die, daß die Gemeinde eine Zusatzsteuer vom einkommensteuerfreien Mindesteinkommen erhebt. Es war nicht leicht, die Grenzen so fest zu legen, daß auch die Steuer noch etwas einbringt, andererseits die minderbemittelten Volksschichten nicht hart von ihr betroffen werden. Nach den Beschlüssen des Landtags hat die Zusatzsteuer vom einkommensteuerfreien Mindesteinkommen zu beginnen bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein steuerfreies Einkommensteil von nicht mehr als 1500 M berücksichtigt wird (bei Ledigen z. B.), bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 10 000 M an, bei anderen Steuerpflichtigen bei einem solchen von mehr als 15 000 M. Der nach dem Reichseinkommensteuergesetz steuerfrei bleibende Einkommenssteil von 500 Mark bleibt von dieser Steuer frei bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als

20 000 M	für die dritte und jede weitere Person
25 000 M	vierte
30 000 M	fünfte

Der Landtag beschloß weiter, daß das Staatsministerium die Steuerhöhe nach sozialen Gesichtspunkten abtufen soll, auch sollten an den unteren Grenzen die Steuerhöhe 50 v. H. des gesetzlichen Höchstbetrages nicht übersteigen.

Nun hat der Minister des Innern und der Finanzen am 21. Dezember 1920 eine Verfügung erlassen, in der bestimmt wird:

Die Zusatzsteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein reichssteuerfreies Einkommensteil von nicht mehr als 1500 M berücksichtigt wird, bei einem steuerpflichtigen Einkommen

von mehr als 10 000 M	bis 11 000 M	150 M
" " " 11 000	" " 12 000	180 "
" " " 12 000	" " 13 000	210 "
" " " 13 000	" " 14 000	240 "
" " " 14 000	" " 15 000	270 "
" " " 15 000	" " 17 000	300 "
" " " 17 000	" " 19 000	330 "
" " " 19 000	" " 21 000	360 "
" " " 21 000	" " 23 000	390 "
" " " 23 000	" " 25 000	420 "
" " " 25 000	" " 28 000	450 "

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen solcher Steuerpflichtigen von mehr als 28 000 M ist die Steuer, beginnend mit 31 v. H., aus dem reichssteuerfreien Einkommenssteil von 1500 M nach dem Steuersatz zu berechnen, der nach § 21 des Einkommensteuergesetzes der höchste Einkommenssteil des Steuerpflichtigen unterliegt.

Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen zählen (§ 20 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) beträgt die Zusatzsteuer ein Drittel der vorgenannten Steuerbeträge.

Bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein reichssteuerfreies Einkommen von mehr als 1500 M berücksichtigt wird, ist die Zusatzsteuer bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 15 000 M an beginnend mit 25 v. H. aus der Hälfte der reichssteuerfreien Einkommenssteile nach dem Steuersatz zu berechnen, dem nach § 21 des Einkommensteuergesetzes der höchste Einkommenssteil des Steuerpflichtigen unterliegt.

Zu beachten ist, daß man bei der Zusatzsteuer immer von einem steuerpflichtigen Einkommen ausgeht, also von dem Jahreseinkommen, welches dem Steuerpflichtigen verbleibt nach Abzug der Beträge, die laut dem Einkommensteuergesetz abzugsfähig sind, wie Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosen-, Witwen-, Waisen- und Pensionkasse, ferner wie die Beiträge zu Sterbekassen, zu Berufsverbänden, zur Partei sowie die Versicherungsprämien der Lebensversicherung usw. und nach Abrechnung der reichseinkommensteuerfreien Einkommenssteile. Ein Lediger wird also etwa 12 000 M Jahreseinkommen haben müssen, ehe er zu dieser neuen Zusatzsteuer herangezogen werden kann, ein Verheirateter

etwa 18 000 A. Die Mehrheit des Landtags hielt diese Grenzen für angemessen, um Härten für Minderbemittelte zu vermeiden, um aber andererseits den Zweck der Steuer zu erreichen. Die Hinauffekung der Grenzen lehnte man ab. Der Finanzminister wies darauf hin, daß dort, wo die Sozialdemokratie einen entscheidenden Einfluß hätte, viel härtere Bestimmungen getroffen worden seien, als selbst sein Vorschlag bedeute.

Wieviel die neue Zulagsteuer der einzelnen Gemeinden in Württemberg bringt, ist vorerst nur zu schätzen, da die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer ja erst erfolgt. Bl.

Tarifamt für das Deutsche Holzgewerbe.

In der letzten Sitzung des Tarifamts am 26. und 27. 11. in Leipzig wurden nachfolgende Entscheidungen getroffen:

a) Lohnstreitigkeiten.

Für Lützenwalde war in der Tarifamtsitzung am 14. November in Leipzig vereinbart, daß die Löhne um 20, resp. 25 % erhöht werden sollten. Dies war in einem Teil der Betriebe von den Arbeitgebern durchgeführt, ein anderer Teil lehnte die Bezahlung ab. Das Tarifamt entschied auf Antrag des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Zahlstelle Lützenwalde:

1. Entscheidung über Lohndifferenzen in Lützenwalde.

Im Geltungsbereich des Reichstarifs an einem Orte dürfen nicht zweierlei Vertragslöhne von einer Vertragspartei festgelegt werden. Nachdem auf Beschluß der Arbeitgeber in Lützenwalde die Vertragslöhne für die Mehrheit der Betriebe um 20 resp. 25 % erhöht wurden, sind dieselben Löhne auch in den restlichen Vertragsbetrieben durchzuführen.

In Landsberg a. d. Warthe wurde von der Firma Bendix und Söhne 2 Maschinenarbeitern der vertragliche Lohn nicht bezahlt, weil dieselben nach Ansicht der Firma nicht als Facharbeiter im Sinne des § 28 des Reichstarifs anzusehen wären.

Das Tarifamt entschied:

2. Entscheidung in Sachen Benedix in Landsberg a. d. W.

Das Tarifamt erkennt den Schiedspruch der Schlichtungskommission vom 26. Mai 20 als zu Recht bestehend an.

Die Maschinenarbeiter H. und S. sind als Facharbeiter im Sinne des § 28 des Reichstarifs für das Deutsche Holzgewerbe anzusehen.

Es wird nicht bestritten, daß beide Arbeiter in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Maschinen zu bedienen.

In Köln war durch Verhandlung eine Verständigung über Zulagen nach § 45 und 46 des Reichstarifs erzielt. Eine schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarungen kam nicht zustande. Nach Wochen verlangten die Arbeitnehmer die Durchführung dieser Vereinbarungen. Die Arbeitgeber lehnten dieselbe ab, weil sie durch das Fehlen der Unterschriften keine vollgültige Vereinbarung geworden waren.

Das Tarifamt entschied unter Vorsitz eines Unparteiischen.

3. Entscheidung des Tarifamts für das Holzgewerbe:

Der Anspruch der Arbeitnehmer in Köln auf 25 % stündlichen Lohnzuschlag nach § 45 und auf 6 % täglichen Lohnzuschlag nach § 46 des Reichstarifs vom 3. Febr. 1920 ist unbegründet.

b) Ferien.

Bei der Fa. Fischer in Berlin wurde bei einem Teil der dort Beschäftigten der Streik im Mai und Juni 1919 als eine Arbeitsunterbrechung angesehen. Die Firma weigerte sich, die vor dem Streik liegende Zeit in der Ferienberechnung anzuerkennen.

Das Tarifamt entschied:

4. Entscheidung in der Feriendifferenz der Firma Fischer, Berlin.

Das Tarifamt erblickt in dem Streik bei der Firma Fischer im Mai und Juni 1919 keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Den streikenden Arbeitern, die nach Beendigung des Streiks wieder in den Betrieb zurückgekehrt sind, ist die vor der Streikzeit liegende Beschäftigungsdauer bei der Bemessung der Ferien anzurechnen.

Begründung: Es ist in der Holzindustrie nicht üblich, Arbeitern, die nach Beendigung eines Streiks wieder in die Betriebe zurückkehren, das bereits erworbene Recht auf Ferien zu schmälern.

Die Firma Flatow in Berlin entließ einen Tischler einen Tag vor seiner Ferienberechtigung.

Das Tarifamt entschied:

5. Entscheidung in der Feriendifferenz der Firma Flatow, Berlin.

Der Tischler B. hat Anspruch auf drei Tage Ferien.

Begründung: Es ist in Berlin ortsüblich, daß Arbeiter, die einige Tage vor Beginn der Ferienberechtigung aus Betriebsgründen entlassen werden, ihre vertraglichen Ferien erhalten.

c) Ortsklasseneinteilung.

Auf Antrag der Parteien in Riesa entschied das Tarifamt:

6. Entscheidung über Klassenverletzung Niesky.

Entsprechend den Verhandlungen der Parteien in Niesky vom 19. Aug. 1920 beschließt das Tarifamt: Niesky wird von der 5. in die 4. Tarifklasse versetzt.

In Wolgast weigerten sich die Arbeitgeber, die Ortsklasse 4, in die Wolgast im Reichstarif eingereiht war, anzuerkennen.

Das Tarifamt entschied:

7. Entscheidung über Klasseneinteilung in Wolgast.

Für Wolgast gelten die Bestimmungen des Reichstarifs nach Ortsklasse 4. Die Eingliederung des Ortes in die 4. Ortsklasse besteht zu Recht.

In Mainz war zwischen den Parteien vereinbart, daß für Mainz die 2. Klasse des Reichstarifs mit Ausnahme der Arbeitszeit gelten sollte. Die Arbeitszeit sollte vorläufig noch 48 Stunden betragen. Am 1. April 1920 sollte dann über die Verkürzung der Arbeitszeit verhandelt werden. Ein Ergebnis wurde in den weiteren Verhandlungen nicht erzielt.

Das Tarifamt entschied unter Vorsitz eines Unparteiischen:

8. Entscheidung des Tarifamts für das Holzgewerbe.

In Mainz beträgt die wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 11 des Reichstarifsvertrags vom 3. Februar 1920 gleich 46 Stunden.

d) Bestätigung örtlicher Vereinbarungen.

9. Folgende Anträge der Ortsparteien bezüglich Verletzung in eine andere Tarifklasse wurden vom Tarifamt beschlossen:

Einbeck gehört in Klasse 4,

Verden gehört in Klasse 3,

Waldenburg (Schles.) gehört in Kl. 4.

Leipzig, 26. Nov. 1920.

Tarifamt für das Deutsche Holzgewerbe.

Obmann der Arbeitgeber: Koniehn.

Obmann der Arbeitnehmer: Schleichner.

Die kommende Schlichtungsordnung.

(Fortsetzung.)

90. Das erste Merkmal einer Gesamtstreitigkeit ist dann gegeben, wenn die Streitigkeit entweder die künftige Regelung von Arbeitsbedingungen oder die Auslegung einer Gesamtvereinbarung über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder die Verletzung der Interessen der Gesamtheit der Arbeitnehmer durch Verletzung eines einzelnen Arbeitsver-

hältnisses (z. B. durch eine Maßregelung) betrifft. In dem letzten Fall erstreckt sich die Zuständigkeit der Schlichtungsinstanzen nur auf die Beilegung des Streites über die behauptete Verletzung der Interessen der Gesamtheit der Arbeitnehmer, nicht auf die Entscheidung der Rechtsstreitigkeit über die behauptete Verletzung des einzelnen Arbeitsverhältnisses.

Durch die vorstehende Zuständigkeit der Schlichtungsinstanzen wird die Zuständigkeit der Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis über die Auslegung einer Gesamtvereinbarung und für Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des einzelnen Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

Ueber die Frage, ob alle Eingruppierungsstreitigkeiten aus Tarifverträgen, auch soweit die Streitigkeit nicht die Auslegung des Tarifvertrages betrifft, der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden zugewiesen werden sollen, ist innerhalb der Kommission eine Einigung nicht erzielt worden.

91. Das zweite Merkmal einer Gesamtstreitigkeit liegt dann vor, wenn an der Streitigkeit auf der einen Seite einzelne Arbeitgeber oder wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern, auf der anderen Seite die Arbeitnehmerschaft, einer ihrer Teile oder Gruppen oder ihre Betriebsvertretungen oder wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern beteiligt sind.

92. Uner „wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern“ im Sinne der Schlichtungsordnung sind nur solche Vereinigungen von Arbeitgebern zu verstehen, zu deren Aufgaben die Beschäftigung mit der Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehört. Eine dahingehende Bestimmung ist bei den Begriffsbestimmungen des Gesetzentwurfs aufzunehmen. Nach Ansicht der Herren Vertreter der Arbeitgeber muß die Beschäftigung mit der Regelung der Arbeitsbedingungen sachunsmäßig zu den Aufgaben der Vereinigung gehören. Nach Ansicht der Herren Vertreter der Arbeitnehmer soll dagegen auch genügen, wenn die Beschäftigung mit der Regelung der Arbeitsbedingungen nach der Uebung der Vereinigung zu ihren Aufgaben gehört.

93. Der Begriff der „unmittelbaren Beteiligung“ im Sinne § 106 des Entwurfs ist nicht nur auf geldliche, sondern auch auf sonstige Belange abzustellen.

94. Unmittelbare Beteiligung im Sinne des § 106 soll nur dann vorliegen, wenn die Streitigkeiten sich auf einen einzelnen Betrieb beschränkt.

95. Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll nur bei Streitigkeiten über die Auslegung von bestehendem Recht zulässig sein. Um die eidliche Vernehmung soll von den tariflichen Schlichtungsstellen das Amtsgericht ersucht werden dürfen, das dem Ersuchen zu entsprechen hat.

96. Die Schlichtungsordnung soll eine Verpflichtung der Parteien zur Vorlegung von Geschäftsbüchern (Handlungsbüchern, Bilanzen) nicht aussprechen. Ob eine solche Verpflichtung besteht, bestimmt sich nach dem materiellen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Betriebsrätegesetz).

Verfahren vor den Schlichtungsbehörden.

97. Die Schlichtungsbehörden sollen nur für die Schlichtung von „Gesamtstreitigkeiten“ zuständig sein.

98. Wo in sonstigen Gesetzen und Verordnungen (Betriebsrätegesetz, Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, vorläufige Landesarbeitsordnung) die Schlichtungsansprüche als zuständig bezeichnet sind, ist die Zuständigkeit für die Fälle, die ihren Gegenstand nach keine Gesamtstreitigkeiten sind, den Arbeitsspreizern zuzuwenden.

99. Die Zuständigkeit für die in § 216 des Entwurfs bezeichneten Fälle ist den Arbeitsgerichten zuzuwenden. Demgemäß soll das in den §§ 216 bis 235 geregelte „Verfahren in besonderen Fällen“ für die Schlichtungsbehörden fernfallen.

100. Die Vorschrift, daß die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu erfolgen hat und die Beendigung des Schlichtungsverfahrens abzuwarten ist, ehe zu Kampfmaßnahmen (Aussperrungen, Streiks) gegriffen wird, soll nach Ansicht eines Teiles der Herren Vertreter der Arbeitnehmer nur als instruktionelle Vorschrift aufgenommen werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll nach ihrer Ansicht weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfen. Der andere Teil der Herren Vertreter der Arbeitnehmer hält die Erörterung einer Sonderregelung dieser Frage für die lebenswichtigen Betriebe für möglich.

Die Herren Vertreter der Arbeitgeber wünschen dagegen, daß die Anrufung des Schlichtungsausschusses zwingend vorgeschrieben und zum mindesten für Streitigkeiten in lebenswichtigen Betrieben durch Strafbestimmungen gesichert wird. Die Herren Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezeichnen die Schlichtungsordnung für die Landwirtschaft als wertlos, falls die Anrufung des Schlichtungsausschusses vor Kampfmaßnahmen nicht zwingend vorgeschrieben und durch Strafen gesichert werde.

(Fortsetzung folgt.)

o o o o o Rundschau. o o o o o

Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägewerksindustrie.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte zum Dienstag, 14. Dez. ds. Js. die Interessenten der Erzeugnisse für Rohholz und der Sägewerksindustrie nach Berlin zusammenberufen, um eine neue Außenhandelsstelle für dieses Gebiet in die Wege zu leiten. Man ging hierbei von der Erwägung aus, daß für diesen Zweck eine besondere Instanz geschaffen werden müßte, um den verschiedenen Wünschen aus diesen Kreisen besonders Rechnung tragen zu können. Das Ministerium stützte sich hierbei auf die Verordnung vom 8. 4. 1920.

Als Leiter dieser neuen Außenhandelsstelle wurde seitens des Reichskommissars der in den Außenhandelsstellen allbekannte Herr von Humald bestimmt, der von allen Seiten auch anerkannt wurde. Als Vorsitzender seitens der Arbeitgeber wurde Herr Mohr-München, seitens der Arbeitnehmer Herr Saeffler-Berlin und als deren Stellvertreter Herr Landforstmeister Gerlein seitens der Arbeitgeber und seitens der Arbeitnehmer Volkmann von unserem Gewerksverein bestimmt. Seitens des Holzhandels, ganz besonders der Sägewerksindustrie wurde gegen die Gründung insofern Einspruch erhoben, indem man glaubte, an-

nehmen zu müssen, daß die Vertreter der Arbeitnehmer auf die große Sägewerksindustrie zu wenig Rücksicht bei den Beschlüssen nehmen werden, indem sie mehr die Interessen der holzverarbeitenden Industrie und der Verbraucher in den Vordergrund stellen werden. Diese Bedenken wurden jedoch seitens der Arbeitnehmer und einzelner Arbeitgeber zerstreut, sodaß der Regierung festgestellt werden konnte, daß die Gründung vollzogen und die neue Außenhandelsstelle am 1. Jan. 1921 in Kraft tritt. Gleichzeitig soll die Rechtsfähigkeit derselben beantragt werden.

Seitens der Arbeitnehmer und eines überwiegenden Teils der Arbeitgeber kam zum Ausdruck, daß die ganze Holzwirtschaft nicht wie bisher unter das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, sondern unter das Reichswirtschaftsministerium gestellt werden müßte; doch sah man von einem definitiven Beschluß ab, behielt sich vielmehr eine dementsprechende Stellungnahme für spätere Gelegenheiten vor. Die Festsetzung der Kontingente für das erste Vierteljahr 1921 wurde vertagt, da festgestellt wurde, daß die bisher bewilligten Kontingente noch nicht voll zur Ausnützung gelangt sind. Einmütig kam zum Ausdruck, daß mit der Bewilligung der Sonderkontingente, besonders der Valutakontingente, endlich ausgeräumt werden müßte, da deren Bewilligung nicht im Interesse des allgemeinen Volkswobles liegt. Eine besondere stundenlange Aussprache erfolgte über eine zu erteilende Bewilligung der Ausfuhrgenehmigung von Rotbuchenrundholz. Hier gingen die Meinungen der Arbeitnehmer und der holzverarbeitenden Industrie einerseits und der Vertreter des Holzhandels andererseits weit auseinander. Die erstere Gruppe stellte sich einmütig auf den Standpunkt, daß überhaupt kein Holz ausgeführt werden soll, bevor der Bedarf im Inlande nicht vollständig gedeckt ist. Die Vertreter des Holzhandels versuchten nachzuweisen, daß das Holz einfach im Walde verderben müßte, wenn eine dementsprechende Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden würde. Man einigte sich schließlich auf einen Vermittlungsvorschlag des Vorsitzenden.

Des weiteren wurde beschlossen, eine Kommission zur Beratung der Satzungen und Geschäftsordnung zu bilden, desgleichen eine Finanzkommission, die ihre Arbeiten gleich Anfang Januar nächsten Jahres in Angriff nehmen sollten und sind für Mitte Januar weitere Verhandlungen der Außenhandelsstelle in Aussicht genommen.

Das regelmäßige Einkassieren der Beiträge

ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Bestanden und die damit zusammenhängenden Ausfälle aus der Organisation vermieden.

Die Beitragswochen im Jahre 1921.

(Ausschneiden, aufheben und beachten.)

Vom	1. Januar bis	7. Januar	1. Beitragswoche
"	8.	"	2.
"	15.	"	3.
"	22.	"	4.
"	29.	4. Februar	5.
"	5. Februar	"	6.
"	12.	"	7.
"	19.	"	8.
"	26.	4. März	9.
"	5. März	"	10.
"	12.	"	11.
"	19.	"	12.
"	26.	1. April	13.
"	2. April	"	14.
"	9.	"	15.
"	16.	"	16.
"	23.	"	17.
"	30.	6. Mai	18.
"	7. Mai	"	19.
"	14.	"	20.
"	21.	"	21.
"	28.	"	22.
"	4. Juni	10. Juni	23.
"	11.	"	24.
"	18.	"	25.
"	25.	1. Juli	26.
"	2. Juli	"	27.
"	9.	"	28.
"	16.	"	29.
"	23.	"	30.
"	30.	5. August	31.
"	6. August	"	32.
"	13.	"	33.
"	20.	"	34.
"	27.	"	35.
"	3. Sept.	9. Sept.	36.
"	10.	"	37.
"	17.	"	38.
"	24.	"	39.
"	1. Oktober	7. Oktober	40.
"	8.	"	41.
"	15.	"	42.
"	22.	"	43.
"	29.	4. Nov.	44.
"	5. Nov.	"	45.
"	12.	"	46.
"	19.	"	47.
"	26.	"	48.
"	3. Dez.	9. Dez.	49.
"	10.	"	50.
"	17.	"	51.
"	24.	"	52.

Die Beiträge sind, nach § 7, Ziffer 5 unserer Gewerksvereinsfassung, wöchentlich voraus zu zahlen.

Das muß jedes Mitglied beachten, damit man dem Kassierer die Arbeit erleichtert und dieser seinen Monatsabschluß rechtzeitig fertig stellen kann.

Infolge überaus starken Stoffandranges mußten die Ortsvereinsberichte auf die nächste Nummer verschoben werden. Wir ersuchen um Nachsicht.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Am Sonntag, den 9. Januar 1921 findet nachm. um 1 1/2 Uhr in Bendungen in der Wirtschaft Peinrich eine

Mitgliederversammlung der Waldarbeiter des Kreises Wittgenstein

- statt. Tagesordnung:
1. Unter Vertragsverhältnis.
 2. Stellungnahme zu dem Betriebs- und Arbeiterrat.
 3. Verschiedenes.
- Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.
- Ad. Vorahöfer.

Stuhlflechtrohr!

nat. sofort lieferbar. prima Ware

Nr. 2	3	4	5
67.—	64.—	57.—	50.— per Pfund

St. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

Eine ganze Bibliothek für nur einen Mark

erhalten Sie die „Wirtschaftl. Arbeiternotstandsrechnung“. Enthält alles, was nützlich ist. Leben, was wir wissen muß, z. B.: Verfassung, Friedensvertrag, Heereswesen, Finanzen, Steuerwesen, Eisenbahnen, Auswanderung, Uebernehmen und Arbeitnehmer-Verbindungen, Wirtschaftssysteme, Parteiwesen, Redekunst, Massenspsychologie, Sanjtelstand Arbeiter- und Angestelltenrecht, Betriebsärzterecht, Soziale Versicherung, Reichs-Verordnungsgesetz, System der Volkswirtschaft, Sozialisierung, Gewinnbel. ligg. Ind. xxi fern, Taylor-System, Schwäsen, Volkswirtschaft, Frag. Va. ala, Einheiten u. Preis M. 9.— beim Volkspreis für Wirtschaftl. und Verh. Stuttgart 26. P. Zerst. 1921.

Herz. Glückwünsche zum Jahreswechsel allen Kollegen anbietet

Alfred Winter, Arbeitersekretär, Ulm.

Das Gewerksvereinssekretariat für den Kreis Wittgenstein befindet sich in Laasche, Königsstraße Nr. 10, Tel. 168, Postfachkonto 96630, Cöln.

Das Sekretariat des Verbandes der deutschen Gewerksvereine Worms und Umgebung befindet sich Domplatz Nr. 12, Worms, Arbeitersekretär P. Reichart.

Kollegen, weret Mitglieder für unsern Gewerksverein

Geschäftsführer-Gesuch.

Für den Ortsverband Görlitz soll am 1. Febr. 1921 ein Geschäftsführer angestellt werden. Redeb- und schreibgewandte Kollegen, die mit der Agitation vertraut und auch sonst für den Posten geeignet sind, werden ersucht, ihre Bewerbungen mit einem kurzgefaßten Lebenslauf sowie einem Aufsatze über die Aufgaben eines Geschäftsführers bis zum 10. Januar 1921 an Koll. Emil Hoffmann, Görlitz, Lindenweg 10, einzureichen.

Wegen Räumung des Lagers bedeutend herabgesetzte Preise für

Sportschlittenkufen!

Eiche, gebogen, prima Ware.

100	120	140	160 cm Holzlänge
Mk. 12.50	14.50	16.50	18.50 per Paar

bis 200 cm lieferbar.

St. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.